

DIE ERMORDUNG DES LASOCKI

KRIMINALGESCHICHTE
AUS GERICHTLICHEN AKTEN VON 1800




DIE ERMORDUNG DES LASOCKI

KRIMINALGESCHICHTE AUS GERICHTLICHEN AKTEN VON 1800

ngiyaw eBooks unterliegen dem Copyright, außer für die Teile, die public domain sind.

Dieses ebook (pdf) darf für kommerzielle oder teil-kommerzielle Zwecke weder neu veröffentlicht, kopiert, gespeichert, angepriesen, übermittelt, gedruckt, öffentlich zur Schau gestellt, verteilt, noch irgendwie anders verwendet werden ohne unsere ausdrückliche, vorherige schriftliche Genehmigung. Eine gänzlich nicht-kommerzielle Verwendung ist jedoch gestattet, solange das ebook (pdf) unverändert bleibt.

ngiyaw eBooks werden Ihnen *as-is* ohne irgendwelche Garantien und Gewährleistungen angeboten.

© 2008 Peter M. Sporer für  *ngiyaw* eBooks.
Földvári u. 18, H - 5093 Vezseny (ebooks@ngiyaw-ebooks.com).

Hinweis: Die Jahresangaben in den Gutachten sind nicht schlüssig und ergeben eine Diskrepanz zwischen der Angabe des Alter der Inquisitin bei Ausführung der Tat und der Jahres- und Altersangabe bei ihrer Hochzeit. Vermutlich ist die Jahresangabe der Hochzeit nicht korrekt. Da diese Gutachten in ihrer ursprünglichen Form wiedergegeben werden sollen, wurde auf eine diesbezügliche Anpassung der Daten verzichtet. Erwähnenswert ist dieser Umstand, da das Alter der Inquisitin während der Tat zwar letztendlich keine große, aber dennoch eine Rolle spielt.

Die Ermordung des *Lasocki*, durch seine von ihm gemishandelte Ehefrau veranstaltet, dient zur Erläuterung des Unterschiedes zwischen moralischen und rechtlichen Beurtheilungen der Verbrechen.

GUTACHTEN DER CRIMINAL-DEPUTATION DES KAMMERGERICHTS

Allerdurchlauchtigster etc.

Dem gnädigsten Befehl Ew. Königl. Majestät gemäß, erstatten wir jetzt in Untersuchungs-Sachen wider die *Antonie von Lasocki* gebohrne von *Zaremba*, und ihren Knecht *Marcell Jacubiack*, unser rechtliches Gutachten allerunterthänigst.

Der von den Gutsbesitzern der *Rosochatyschen Parochie* zum Marschall erwählte *Jacob Zaremba*, zeigte unterm 8ten November 1798 der Justiz-Commission in *Ostrotzki* an, daß der Erbherr des Guts *Kreczkowa*, *Thomas Lasocki*, als er am 4. EJUSDEM aus der Kirche von *Rosochaty* mit seiner Frau und seinem Knechte nach Hause gefahren, plötzlich unterwegs sein Leben verloren habe, und daß seine Verwandten auf eine Untersuchung der Todesart des Verstorbenen drängen.

Bey seiner Vernehmung am 19. dieses Monats durch die nach *Kreczkowa* verordnete Commission, zeigte er an, daß er noch am Todestage des Defuncti mit ihm im Krüge zu *Rosochaty* Brandtwein getrunken, und erst um 10 Uhr Vormittags sich von ihm getrennt habe, daß er um diese Zeit seinen übrigen Geschäften nachgegangen, und Abends beym Nachhausekommen, von den Schwestern des Verstorbenen benachrichtiget sey, daß ihr Bruder

auf dem Rückwege plötzlich das Leben auf eine auffallende Art verloren habe. *Zaremba* hatte sich nun sofort ins Haus des *Lasocki* verfügt, besah seine Leiche, die in der Stube auf der Banke lag, und wurde gewahr, daß der Leichnam unterm Halse an der Kehle einen schwarzblauen Streif hatte. Auf seine Frage: woran der *von Lasocki* eigentlich gestorben, hatte er von der Wittve sowohl, als von dem Knecht, die unbefriedigende Antwort erhalten: sie wüßten die Todesursach nicht anzugeben.

Das Dienstmädchen *Anastasia Piotrowna* hatte ihre Herrschaft von der Fahrt am 4. November zurückkommen sehen. Der Wagen hielt vor der Hausthür still, und die *von Lasocki* sprang vom Wagen. Der Verstorbene lag gebückt, unten am Gesäß, mit weissem Gesicht und kirschbraunen Lippen, der Knecht lag auf der andern Seite, wie ein Betrunkener. Kaum war sie heruntergestiegen, so rückten die Pferde, und liefen bis zu den Scheunen; der Knecht wollte sie halten und umlenken, allein der Wagen fiel an einer schiefen Stelle um, so daß die Räder nach oben zu stehen kamen. Sie rief nach Hülfe. Der Leichnam wurde unter dem Wagen hervorgezogen, und man wandte vergebens Mühe an, die Lebenskraft durch Reiben und andere Mittel wieder zu erwecken.

Der Unterthan *Joseph Bambol* war gleichfalls gegenwärtig, als der Wagen am 4ten angefahren kam. Er bemerkte, daß der Knecht, nachdem die Frau ausgestiegen war, die Pferde anpeitschte und sehr stark betrunken war.

Er will es ganz deutlich gesehen haben, daß der Körper des *Lasocki* zwischen den beiden Leitern des Wagens fiel, und nicht den geringsten Schaden nehmen konnte. Der Wagen wurde durch seine Hülfe wieder aufgerichtet, und der *Lasocki* aufgehoben. Sein Gesicht war schwarz, seine Hände steif, der ganze Körper kalt, und die Nägel gleichfalls schwarz. Alles hatte die gewöhnliche Beschaffenheit eines Todten. Nachdem er ihn in die Stube gebracht hatte, bemerkte auch er, einen braunen Streif an der Kehle.

Die *von Lasocki* setzte bey ihrer ersten Vernehmung die Todesursach ihres Ehemannes in das Umwerfen des Wagens, und behauptete, daß letzteres die Folge der Trunkenheit ihres Knechts gewesen sey. Sie versicherte, daß sie ihrem Ehemann auf keine Weise nach dem Leben getrachtet habe, wie das Gerücht gehe, und das letzterer beym Zurückfahren, wie gewöhnlich, stark getrunken, und in einem berauschten Zustande auf dem Wagen gelegen habe.

Der Knecht *Jacubiack* gab zwar vor, zu wissen, daß sein Herr sich durch den häufigen Gebrauch des Brandtweins, auch auf diesem Wege um alle Besinnung gebracht habe; allein er will, weil er selbst in einem starken Grade betrunken gewesen, von dem, was auf diesem Wege mit seinem Herrn vorging, nichts wissen. Nur am andern Tage habe er sich ermuntert, und im Hause seines Vaters gehört, daß sein Herr todt sey; jedoch niemand wisse, woran er gestorben.

Die Obduction geschah am 20. Novbr. durch den Kreisphysicus *Riwe* und den Kreischirurgus *König*, in Gegenwart der Commissarien.

Der Cadaver des verstorbenen *Thomas von Lasocki* war zu *Rosochaty* in der Kirche vergraben. Man ließ das Grab öffnen, den Sarg herausnehmen, und den Cadaver in die Halle der Kirche, indem kein andrer schicklicher Ort dazu ausgemittelt werden konnte, hinlegen.

Nachdem die Wittve sowohl, als der Knecht *Jacubiack*, den Leichnam für den ihres resp. Gatten und Herrn recognoscirt hatten, so wurde zur Obduction selbst geschritten, über dessen Befund *die Obducenten folgendes mit eigenen Worten* AD PROTOCOLLUM gaben:

Bevor man wirklich zur Obduction schritte, untersuchte man zuvörderst den Cadaver äußerlich, und fand eine schon fast gänzliche Auflösung der Säfte. Das Gesicht war ganz schwarz, und vorn am Halse, in der Gegend des Luftröhren-Knotens, fand man einen stark sugillirten Eindruck, welcher von einem Ohr bis zum andern ging. Aus den Ohren, aus der Nase und aus dem Munde,

floß ein schäumigtes, aufgelöstes Blut. Man schritte nun zur Obduction und öffnete die Höhle der Brust. In derselben fand man die Eingeweide ganz gesund, und bey genauer örtlicher Untersuchung bemerkte man, daß die Blutgefäße der Lunge, und selbst die Luftröhren-Aeste in derselben, von flüssigem, schäumigem Blute strotzten. Um eine Probe zu machen, ob etwa in der Lunge sich ein Fehler befände, als Verhärtung, Eiterung u. s. w. excentrirte man dieselbe, legte sie stückweise eine Zeitlang in Wasser, aber nicht die geringste Spur von dergleichen Fehlern zeigte sich. Die übrigen Eingeweide der Brust, des Unterleibs und des Schädels, waren ohne bemerkbare Verletzung. Hierauf wurde der Cadaver wieder in den Sarg gelegt, zur vorigen Grabstätte gebracht, und begraben.

Zu allem Bisherigen, was Verdacht erregte, gesellte sich noch die Deposition des bereits erwähnten Dienstmädchens *Anastasia*, über die Aeufferungen der *Lasocki*, bey Gelegenheit der wiederholten schlechten Behandlung, von Seiten ihres Mannes.

Ungefähr vor einem Vierteljahre, soll sie zu ihr gesagt haben:

wir können das auf die Länge nicht aushalten, wir wollen daher einmal, wenn er betrunken zu Hause kommt, einen Strick nehmen, oder ein Tuch zusammendrehen, und ihn auf die Art leicht erwürgen, und uns so dieser Qual entledigen.

Am Tage vor ihrer Vernehmung habe die *von Lasocki* sie gebeten, daß wenn sie von den Commissariis vorgefordert werde, sie doch von diesem FACTO nichts aussagen mögte.

Man fand sich nun veranlaßt, sowohl die Wittwe, als den Knecht des Verstorbenen, in Observation zu nehmen. Sie wurden beyde bald darauf dem Inquisitoriat zu *Pultusk* überliefert, und hier haben sich beyde zur That sofort bekannt.

Inquisitin *Antonie Margarethe* ist jetzt 20 Jahr 8 Monat alt, katholischer Religion, und Tochter eines Gutsantheils-Besitzers. Ihre

Eltern sind bereits verstorben, aber noch vier Brüder und eine Schwester am Leben. Nach dem Tode der Erstern, nahm ihr Bruder, der Priester *Vicarius Joseph von Zaremba*, sie zu sich nach *Rosochaty*, und von ihm erhielt sie den nöthigen Unterricht im Christenthum und im Leben. Dieser ihr Aufenthalt veranlaßte die Bekanntschaft zwischen ihr und dem *Thomas von Lasocki*, welcher um sie anhielt, und den sie, obgleich gegen ihre Neigung, weil er schon gegen 40 Jahr alt war, doch durch Zureden ihrer Verwandten, welche ihn als einen wohlhabenden Mann schilderten, in ihrem vierzehnten Jahre, Anno 1790 heyrathete.

In dieser Ehe, sagte Inquisitin, habe ich keine Kinder mit ihm gezeugt, auch sonst wenig frohe Tage gehabt, denn mein verstorbener Mann hatte schon lange vorher, ehe er mich geheyrathet, eine gewisse *Dombrowska* zu seiner Beyschläferin, und von ihr ein Kind.

Als er sich mit mir in eine eheliche Verbindung einließ, mußte er diese, auf ausdrückliches Verlangen meines Bruders, aus dem Hause schaffen; dies that ihm leid, – er verfluchte mich und meine Brüder, und warf mir vor, daß er mich nur auf Bitten meines Vaters genommen hätte.

Er bekümmerte sich um mich gar nicht, sondern hielt es noch mit meiner Dienstmagd, und als diese sich verheyrathete, mit einem Mädchen im Dorfe; ging täglich in den Krug, und wenn er betrunken nach Hause kam, lärmte er und schlug mich.

Ich kann gewiß behaupten, daß mein verstorbener Mann, während unserer Ehe, kaum drey Tage nüchtern gewesen ist.

Vergebens klagte Inquisitin ihren Geschwistern ihre Noth. Sie wollte geschieden seyn; allein Letztere wollten davon nichts wissen; sie verhinderten sogar andere, welche die Scheidung bewirken wollten. In dieser Ungeduld äusserte sie einst zu ihrer Magd *Anastasia*:

Man sollte, wenn ihr Mann wieder betrunken nach Hause käme, und ausschlafen werde, nur ein Tuch zusammendrehen, und ihn damit erwürgen, damit sie nur einmal dieser Qual entledigt würden.

Auf die Zumuthung, daß die *Anastasia* sich diesem Geschäfte unterziehen mögte, soll Letztere erwidert haben:

das können wir wohl thun.

Es ist aber in der Folge hievon nichts mehr erwähnt oder in Ausübung gebracht worden.

Ich habe, sagte Inquisitin, viele Beleidigungen von meinem Manne ertragen müssen. Er hat mich zweymal in die Kammer, und zweymal in den Speicher, des Abends eingesperrt, und mußte ich viele Stunden daselbst sitzen.

Am Tage Allerheiligen kam er des Abends von einem Kindtauf-Schmause vom Dorfe, ergriff, ohne daß ich ihm eine Gelegenheit dazu gegeben hätte, einen Stuhl, und wollte mich damit auf den Kopf schlagen, ich parirte diesen Hieb aber mit der Hand ab; er jagte mich aus dem Hause heraus, und ich mußte die ganze Nacht in den am Dorfe befindlichen Ellern* mich verstecken; weil er mich mit Hunden suchte, um mich noch mehr zu mißhandeln.

Am folgenden Tage ging er wieder zum Kindtauf-Schmause; ich ging ihm nach und bat ihn, daß er mit mir nach der Kirche fahren mögte, – und er kam auch sogleich mit mir zurück. Als er aber in der Thür unsers Hauses trat, blieb er stehen, und rief der *Anastasia* zu, daß sie die Bauern *Maciey* und *Jacob* holen mögte; diese sollten sich Ruthen binden, und sollte ich damit für das gestrige Weglaufen gestrichen werden.

Ich versteckte mich eine Zeitlang, und da mein Mann einschief, zog ich mich an, und ging nach *Rosochaty* in die Kirche. Als ich zurück kam, sagte ich zum *Marcell Jacubiack*:

* Allg. Ausdruck für Bäume; im speziellen Erlen. (Anm. d. eBOOK-Bibliothek)

er mögte, bey einer sich ereignenden Gelegenheit, meinen Mann erwürgen.

Diese Gelegenheit fand sich Sonntags den 4. Nov. 1798, wo der Verstorbene sich im Krüge zu *Rosochaty* stark betrunken hatte, und auf dem Wagen, der ihn zurückbringen sollte, eingeschlafen war!

Als sie eine Strecke hinter dem Dorfe waren, sah sich der Knecht um, sie winkte ihm mit den Augen, und er hielt still. Nun winkte sie ihm zu, daß er die That vollführen sollte. *Jacubiack* nahm hierauf ein Tuch aus seiner Tasche, und mit diesem erwürgte er den *Lasocki* ganz allein, indem er das Tuch um den Hals stark zuzog, und es so noch an zwey Vaterunserlang hielt. Der Erwürgte gab nach dieser Behandlung kein Zeichen des Lebens, und er blieb auf der Stelle, wo er im Wagen saß, liegen.

Jacubiack setzte ihm die Mütze ins Gesicht, und fuhr schnell ins Dorf, nachdem sie verabredet hatten, sie wollten vorgeben, daß der Verstorbene an zu viel genossenem Brandtwein erstickt wäre.

Eben so erzählt auch der zweyte Inquisit den Hergang der Sache.

Marcell Jacubiack ist jetzt 21 Jahre alt, ein Unterthan des Verstorbenen und in *Krzazkowo* gebohren, wo seine beyden noch jetzt lebenden Eltern eine Bauern-Wirthschaft besitzen. Zur Schule ist er nicht gehalten, aber die Zehen Gebote und einige Gebete, lernte er von seinen Eltern, und er weiß, daß der Todtschlag eine große Sünde ist. Er hat nur bey *von Lasocki* gedient, führte sich immer ordentlich auf, und ist noch nie eines begangenen Verbrechens wegen bestraft worden.

Schon acht Tage vor dem Vorfall, welcher die Veranlassung zu gegenwärtiger Untersuchung gab, mußte der betrunkene *Lasocki* durch ihn vom Wagen getragen werden.

Damals sagte ihm Inquisitin:

O, hättest du ihn doch unterwegs, wie er vom Wagen gestiegen war und hinfiel, statt ihn aufzuheben und so

lange zu halten, bis er sein Wasser abschlug, erwürgt; es würde für mich ein weit angenehmerer Anblick gewesen seyn, als daß du ihn hier so hereingeschleppt hast.

Auffallend war ihm diese Aeußerung seiner Dienstfrau keinesweges. Er war täglicher Zeuge der Behandlungsart, und er wußte aus Erfahrung, daß der *von Lasocki* täglich betrunken, und Inquisitin in diesem Zustande nie sicher war, sondern um Unglück vorzubeugen, öfters vor ihm flüchten, und sich verbergen mußte.

An dem eben erwähnten zweyten Tage des Kindtauf-Schmauses, kam sein Herr mit entsetzlichem Lärm nach Hause, und jagte die Frau aus demselben. Nun sagte sie zum Inquisiten:

Erbarme dich über mich, und erwürge meinen Mann bey einer günstigen Gelegenheit, denn ich kann es nicht mehr aushalten; – du mußt dich nur nicht stark betrinken!

und hierauf antwortete er nichts, sondern ging seiner Wege. Bey der Zurückfahrt von *Rosochaty* befahl ihm die *Lasocka*, als ihr Mann vor Trunkenheit eingeschlafen war, durch Winke, erst langsam zu fahren, dann still zu halten. Sie winkte ihm mit den Augen. *Jacubiack* verstand was sie sagen wollte, und stieg vom Wagen herab. Er legte sein Tuch um seines Herrn Hals, schürte zu, und ließ es in dieser Lage eine Weile, worauf er es wieder ablösete. Bald darauf sagte er zu *Lasocka*:

er ist schon todt, denn er ist ganz blau!

und nun setzte er ihm die Mütze, welche ihm vom Kopfe herunter fallen wollte, zurecht.

Beym Vorfahren in den Hof, stieg die Frau rasch vom Wagen herunter. Inquisit wollte die Leine um die Runge wickeln, als die Pferde mit einemmale vorwärts rückten. Er wollte wieder umbie-

gen, und vor die Thür anfahren, um den *Lasocki* abzuladen; weil er aber zu kurz umbog, warf er den Wagen um, welches keinesweges mit Vorsatz geschahe.

Seinen Gemüthszustand giebt Inquisit dahin an:

ich war an diesem Tage zwar ein wenig angetrunken, aber nicht eigentlich betrunken: ich stellte mich aber hernach so an, als wenn ich äußerst betrunken gewesen wäre, und ließ mich zu meinem Vater hinschleppen.

Sein Bekenntniß beschließt Inquisit damit:

Mitleid mit den Leiden der *von Lasocki*, da ich selbst Augenzeuge so vieler von ihrem Ehemanne erlittener Mißhandlungen gewesen bin – und meine Dummheit haben mich zu dieser grausamen Behandlung des *von Lasocki* verleitet; ich sehe jetzt ein, daß ich ein Mörder an meinem Herrn geworden bin, und bereue diese That von Herzen; ich bitte meinen Richter, auf meine Jugend und Unverstand Rücksicht zu nehmen, und mich nicht nach der Strenge der Gesetze zu richten.

Beyde Inquisiten sind durch den Justiz-Assessor *Müller* vertheidigt worden, welcher, wenn er auch gleich keinen bestimmten Antrag wegen Bestrafung der Inquisiten wagte, doch auf die bey jedem besonders vorhandenen Milderungsgründe aufmerksam macht.

Bey der *von Lasocka* setzte er sie in die Trunkenheit und barbarische Behandlung des Ermordeten gegen sie; – ihre Jugend; die vergeblichen Versuche, sich von ihrem Ehemanne scheiden zu lassen; die Unsicherheit ihres Lebens, und die Furcht vor dem Verluste ihres Vermögens. –

Bey dem *Jacubiack* hingegen, ist die Rohheit des Inquisiten, als Folge des Mangels religiöser Grundsätze und moralischen Gefühls; – in das erweckte Mitleid und die Verführung seiner Brod-

frau zu diesem Verbrechen; – und in Ansehung beyder, glaubt er, daß ihnen ihr freies Geständniß, und die herzliche Reue zugugte gerechnet werden müßten.

Die Regierung zu *Thorn* hat erkannt:

daß beyde Inquisiten, wenn selbige zum Sterben wohl vorbereitet; – und zwar die Inquisitin *Antonia von Lasocka*, mittelst der Strafe des Rades von unten herauf; der Coinquisit *Marc. Jacubiack* aber, mittelst der Strafe des Rades von oben herab, beyde unter Schleifung zur Gerichtsstätte, vom Leben zum Tode zu bringen.

Bey den Förmlichkeiten hat die Regierung zu *Thorn* bemerkt, daß das Physicat-Siegel unter dem VIFO REPERTO des Sachverständigen fehlt; wir würden ausserdem noch zu rügen finden:

- 1) daß die Beendigung der Sache sich zu lange verzögert hat, woran die Säumigkeit des Kreis-Physicus *Rive* in Beybringung des VIFI REPERTI vorzüglich schuld ist.
- 2) Daß ein Defensor beyde Inquisiten vertheidiget hat, woraus die Inconsequenz entstanden, daß Entschuldigungs-Gründe des einen DEFENDENDI, Beschuldigungen des andern enthalten.
- 3) Daß das VIFUM REPERTUM nur von einem Sachverständigen unterschrieben ist, welches gegen die Vorschrift der Criminal-Ordnung CAP. III. §. 39. läuft.
- 4) Daß die Obduction 16 Tage nach dem angezeigten Vorfall geschahe.
- 5) Daß der Befund von dem Sachverständigen den Commissariis dictirt wurde.

Die Mängel AD 1. und 2. sind jetzt nicht füglich nachzuholen. Die Nachholung der Unterschrift des CHIRURGI FORENSIS AD 3. halten wir im vorliegenden Fall nicht für nöthig, und was die Mängel AD 4. und 5. betrifft, so wird die Beurtheilung selbst sich zum Theil damit beschäftigen, was aus der Unterlassung dieser Förmlichkeiten zu folgern ist.

Wir wenden uns nunmehr zur Sache selbst und müssen dabey das Urtheil des Sachverständigen vorausschicken.

Der stark sugillirte Eindruck um den Hals, – sagt Obducent, das aus der Nase, dem Munde und den Ohren fließende Blut, die strotzenden Gefäße der Lungen, und die aufgetriebenen Luftröhrenäste, sind sprechende Beweise, daß dieser *Thomas von Lasocki* erdrosselt worden; denn jede Sugillation oder Austretung des Blutes ins Zellgewebe, die nach dem Tode gefunden wird, rührt von einer dem noch lebenden Körper beygebrachten gewaltsamen Verletzung her, weil in einem todten Körper, worin schon alle Circulation der Säfte aufgehört hat, keine Blutaustretung ins Zellgewebe mehr stattfinden kann. Da nun dieser Eindruck sugillirt war, so ist es klar, daß dem Denato noch bey seinem Leben diese gewaltsame Verletzung beygebracht worden. Diese Verletzung war bestimmt nichts anders, als eine Zusammenschnürung des Halses, vermöge eines Stricks, oder zusammengedrehten Tuchs.

Sobald die Luftröhre und die am Halse liegenden Drosseladern durch einen anhaltenden Druck zusammengeschnürt werden, so hören die beyden Lebensverrichtungen, das Athemholen und der Umlauf des Bluts auf. Das Blut, welches schon in der Vene des Kopfs ist, kann nicht nach dem Herzen zurück, und das, welches in den Arterien, den Empfängern des Bluts vom Herzen, sich befindet, fließt mit der größten Gewalt nach den letzten Enden derselben, wo es theils stockt und auf das Gehirn drückt, und so die Nervenkraft in ihrer Grundquelle erstickt, theils aus der Nase, dem Munde und

den Ohren hervorfließt, welches auch hier der Fall war. Zugleich stockt auch das Blut im Herzen, indem die Lungen nicht mehr von der Luft, welcher der Eingang verschlossen worden, ausgedehnt werden können, also zusammenfallen; und das Blut, welches aus dem rechten VENTRICULA CORDIS in die Lungen sich ergießt, nicht mehr durchlassen, und ihm den Rückweg versperren.

Auf den Grund dieses VIFI REPERTI, hält die *Thornsche Regierung* das CORPUS DELICTI für völlig festgestellt, beurtheilt die Inquisiten nach ihrem Geständniß, und wendet die Gesetzstellen an, nach welchen »derjenige, welcher einem andern die Verübung einer Mordthat befahl, als der Rädelsführer eines begangenen Mordes, mit der Strafe des Rades von oben,

§. 849. 840. P. II. T. IO.

und wenn der Mord an dem Ehegatten geschahe, mit der Strafe des Rades von unten, und Schleifung des Verbrechers zur Richtstätte,

§. 874. LOC. CIT.

belegt«;

derjenige aber, der die Ausführung des aufgetragenen Mordes übernimmt, mit dem Rade von oben,

§. 852. LOC. CIT.

und wenn der Getödtete mit ihm in häuslicher Verbindung lebte, nach vorgängiger Schleifung zum Richtplatz

§. 875. LOC. CIT.

gestraft werden soll.

Räumen wir die Gewißheit des *CORPORIS DELICTI* ein, so läßt sich gegen das Resultat der *Thornschen Regierung* nichts erinnern, denn das Bekenntniß der Inquisiten verdient völligen Glauben, indem es freiwillig, von zwey Inquisiten, in den wesentlichen Umständen übereinstimmend abgelegt, und von ihnen nie widerrufen worden ist. Es ist überdies gehörig qualifizirt, und es hat die höchste innere Wahrscheinlichkeit.

Nur über die beyden letztern Eigenschaften des abgelegten Bekenntnisses, werden wir nöthig haben, uns auszulassen.

Qualifizirt ist das Bekenntniß hauptsächlich durch die Aussage des Bauern und Unterthanen *Bombat*. Er war gegenwärtig als der Wagen angefahren kam, sah ihn umwerfen, war bey dem Aufrichten beschäftigt, und zog den Verstorbenen hervor; wobey er sich durch die Sinne des Gesichts und des Gefühls sogleich überzeugte, daß diesem entseelten Körper schon vor einiger Zeit die Lebenskraft geraubt seyn mußte. Er aber war es auch, und mit ihm *Jacob Zaremba*, welche einen rothen Striemen am Halse des Defuncti, der von einem Ohr bis zum andern ging, gewahr wurden, und beyde haben ihre Aussage beschworen.

Was die innere Wahrscheinlichkeit des Bekenntnisses betrifft, so steht es durch die Aussage aller Zeugen fest, das Defunctus ein Trunkenbold und nur selten nüchtern war. Während dieser Zeit waren keine Spuren seiner gewöhnlichen Gutmüthigkeit vorhanden. Er lärmte im Hause herum, man war vor den Ausbrüchen seines Zorns nicht sicher; und vorzüglich war seine Frau der Gegenstand, gegen welchen Letzterer sich dergestalt ausließ, daß Inquisitin oft nur in der Flucht, und im Verbergen, ihre Rettung fand.

Dieser schon bejahrte Mann heyrathete Inquisitin in ihrer zarten Jugend, und schon gleich anfangs ohne Neigung, bloß durch ihre Brüder überredet. Man kann es der Inquisitin leicht glauben, wenn sie behauptet, daß dies Betragen ihres Mannes gegen sie ihren Haß gegen ihn erweckte, und das Gefühl von dem Unglück

ihrer Lage um so stärker erregen mußte, als sie auch in der Zukunft keine erfreulichere Zeiten vor sich erblickte.

Aber mich Unglückliche, sagte sie zu ihrem Dienstmädchen, du gehst ab, wie aber werde ichs, die mit ihm ewig zusammen seyn muß, länger aushalten? und das Elend ansehen müssen, welches kein Ende hat.

Dieser Gedanke an einen Kummer, der nie abnehmen konnte, war es, der den Gedanken in ihr hervorbrachte, daß nur die Trennung von ihrem Manne sie glücklich machen könne, und da sie vergebens gehofft und versucht hatte, eine Scheidung zu veranlassen, so gewöhnte sie sich bald an den Gedanken, auf eine andere, auf eine gewaltsame Weise diese Trennung zu bewirken.

Wenn wir den Ideengang der Inquisitin darzustellen uns bemüht haben, so kann unsere Absicht dabey nur die gewesen seyn, zu zeigen, daß es ihr nicht an Motiven fehlte, und daß wir den von ihr angegebenen Bewegungsgrund ihrer Handlungen für den richtigen annehmen müssen.

Der Vertheidiger der Inquisitin stellt das grausame Betragen ihres Mannes als Milderungsgrund auf; allein der Richter darf darauf keine Rücksicht nehmen, weil man nicht annehmen kann, daß durch ein solches Betragen die Freiheit und Ueberlegung zu handeln, gehemmt oder gemindert worden wäre, und weil überhaupt Furcht vor Drohungen, deren Gefahr mit Hülfe des Staats, oder sonst, abgewendet werden könnte, den Verbrecher nicht rechtfertigen.

§. 18. 19. LOC. CIT.

Was den *Jacubiack* betrifft, so können wir es ihm glauben, daß er bey der Handlung keine eigennützige Absichten hatte. Die Leiden seiner Dienstherrin hatten auf ihn Eindruck gemacht, und er ließ sich, durch sie aufgefordert, als Werkzeug zu ihrer Befreiung

gebrauchen. Er willigte in ihre Aufforderung, den *Lasocki* bey einer günstigen Gelegenheit zu erwürgen.

Dies vorausgeschickt, kann die Art des begangenen Verbrechens nicht mehr zweifelhaft seyn. Der Todtschlag ist von Seiten der *Lasocka* mit vorher überlegtem Vorsatz ausgeführt worden.

Auf die Frage:

Ob Inquisitin bey der letzten, von ihrem Manne erlittenen Mißhandlung, oder schon vorher, den Vorsatz gefaßt, ihren Mann umzubringen?

antwortete sie:

ich hatte schon vorher, meinen Mann umzubringen, den Vorsatz gefaßt, und hierüber mit dem *Marcell Jacubiack* gesprochen.

Ungefähr 1½ Wochen, oder noch früher, vor dem 4. November v. J. sagte ich zu ihm, er mögte meinen Mann erwürgen.

Der Tag wurde nicht verabredet; es sollte nur dann geschehen, wenn sich eine schickliche Gelegenheit dazu darböte.

Eben so wenig ist dieser vorher überlegte Vorsatz beym zweyten Inquisiten zu verkennen. Wird er gefragt:

ob er der *Lasocka* versprochen, ihren Mann zu erwürgen; und er antwortet:

Ja, ich versprach es ihr!

und auf die Frage:

Was bedeutete der Wink mit den Augen?

antwortete er:

Ich verstand es schon, was sie damit sagen wollte, und stieg vom Wagen herab.

Bey diesen bestimmten Angaben eines prämeditirten Vorsatzes treten wir der *Thornschen Regierung* sowohl darin, daß das vorliegende Verbrechen ein Mord sey; als auch darin, daß in der Person der Inquisiten keine Milderungsgründe vorhanden sind, welche einer Abweichung von der ordentlichen gesetzlichen Strafe rechtfertigen könnten, vollkommen bey.

Ihr jugendliches Alter: (sie waren beyde zur Zeit der verübten That 19 Jahr alt) schließt *POENAM ORDINARIAM* nicht aus. Ihr bisher tadelloses geführtes Leben ist bey einem so schweren Verbrechen, wie das gegenwärtige, ziemlich gleichgültig, und beyde kennen die Gesetzwidrigkeit ihrer Handlungen.

Was insbesondere den *Jacubiack* betrifft, so gesteht er selbst, daß er zwar etwas angetrunken, die Trunkenheit aber nur Verstellung seinerseits gewesen; und wenn er seine Dummheit zur Entschuldigung anführt, so ist diese keineswegs in einem solchen Grade vorhanden, daß er aufhören sollte, zurechnungsfähig zu seyn.

Wir haben oben bemerkt, daß, insofern wir das *CORPUS DELICTI* für feststehend annehmen, wir mit der Regierung zu *Thorn* gleicher Meinung seyn würden.

Eine sorgfältige Prüfung dieses Umstandes halten wir in keinem Fall für überflüssig, weil die Feststellung des *CORPORIS DELICTI* die Grundlage aller Entscheidung seyn muß. Sie ist aber im gegenwärtigen Fall um so wichtiger, als das Leben zweier Menschen davon abhängt.

Nach der Criminal-Ordnung von 1717. *CAP. III. §. 8.* soll bey offenbaren Verbrechen, welche, nachdem sie verübt sind, einige Merkmale nach sich lassen, als Verwundung, Todschlag, Einbruch, Mord, Brand, Vergiftung und dergleichen, sobald das Gerücht davon an denselben gelanget, der Richter sich mit dem Gericht zusammenthun, *und den Augenschein davon innenehmen*; nach allen

Umständen der That, wie und welchergestalt sich selbige zugetragen, fleißig erkundigen, und alles unermüdet zu Protocoll bringen lassen.

Bey gefährlicher Verwundung oder Todschat, soll *von dem Gerichte*, mit Zuziehung eines Medici und Chirurgi, *eine Inspection vorgenommen* werden.

§. 9. IBID.

Der Richter muß nach den Gesetzen den Augenschein einnehmen; und dies ist auch unstreitig, selbst abgesehen von jeder gesetzlichen Vorschrift, die Hauptsache beym ganzen Verfahren. Nur dann, wenn der Befund gerichtlich constiret; wenn uns die mit den Beobachtungen des Arztes übereinstimmenden Erfahrungen des Richters vorgelegt werden, können wir darauf weiter fortbauen, weil eine größere Gewißheit zu erreichen nicht möglich ist, und die Gesetze ein mehreres nicht erfordern.

Gegenwärtig ist der ganze Befund von den Obducenten dem DEPUTATO JUDICII dictirt worden. Die ganz deutliche Stelle:

darauf wurde zur Obduction selbst geschritten, über dessen Befund die Obducenten folgendes mit eigenen Worten AD PROTOCOLLUM geben,

verstatten darüber keinen Zweifel; und es könnte daher nur das einzige Bedenken entstehen, ob der Richter sich auch wohl durch eigene Erfahrung von dem überzeugt hat, was er niederschrieb; – allein wenn dieser Umstand auch nicht ausdrücklich bemerkt worden ist, so sind wir doch keineswegs berechtigt, das Gegentheil anzunehmen, und wir müssen vielmehr die Legalität des Protocolls, wozu erforderlich war, daß der Richter, welcher bey der Recognition des Leichnams gegenwärtig war, sich auch bey der Obduction nicht entfernter – voraussetzen, wenn nichts vorhanden ist, was uns das Gegentheil vermuthen läßt.

Ueberdies würde im vorliegenden Fall, selbst dann, wenn gar keine gerichtliche Besichtigung vorgenommen worden wäre, doch die, in der Absicht zu tödten, zugefügte Beschädigung nicht bezweifelt werden können. Nicht allein die Aerzte, zwey unverdächtige Zeugen, haben sich von der Existenz derselben überzeugt, und ihr Zeugniß stimmt mit dem Zeugniß zweyer andern Zeugen überein, welche unmittelbar nach dem Vorfall den sugillirten Eindruck am Halse deutlich wahrnahmen. Auch diese Zeugen, sind OMNI EXCEPTIANC MAJORES, und haben das, was sie bekundet, beschworen. Im §. 836. LOC. CIT. des Allgem. Landrechts heißt es:

Wenn die Absicht zu tödten, die in dieser Absicht zugefügte Beschädigung, und der darauf erfolgte Tod des Entleibten, außer allem Zweifel gesetzt sind, der Umstand aber, daß der Tod die Wirkung der That gewesen sey, aus andern Gründen, als der bloßen eigenen Angabe des Verbrechers, auch nur wahrscheinlich erhellet; so tritt die ordentliche Strafe des Mordes ein.

Die Absicht zu tödten, und der erfolgte Tod des Entseelten, kann nicht bezweifelt werden. Daß der Tod die Wirkung der That gewesen, ist nach unsrer bisherigen Ausführung im höchsten Grade wahrscheinlich, und die, in der Absicht zu tödten, zugefügte Beschädigung halten wir nach dem zuletzt Gesagten außer allem Zweifel gesetzt.

Wir treten demnach dem Antrage der Regierung zu *Thorn* unbedenklich bey.

Außer vorstehenden Inquisiten ist auch die Dienstmagd der Inquisitin *Anastasia Piotrowna*, 19 Jahr alt, zur Untersuchung gezogen worden.

Die Regierung zu *Thorn* hat sie zu einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, weil sie von dem Vorhaben der Inquisitin Wissenschaft gehabt, und die durch die §. 80. und 81. verordnete Anzeige unterlassen hat.

Wir können gegen diesen Straf-Antrag nichts erinnern, da die *Piotrowna* geständig ist, daß ihre Diensthfrau ihr den Antrag machte, sie möchte ihr bey Erwürgung ihres Mannes hülfreiche Hand leisten.

Sie konnte aus der Art und Wiederholung, wie dieser Vorsatz von ihrer Herrschaft geäußert ward, wohl vermuthen, daß es ernstlich damit gemeint war; und sie hätte vielleicht durch eine frühzeitige Hinterbringung desselben bey der Obrigkeit, oder dem Verstorbenen, das Verbrechen verhindern können.

Es ist zwas ausgemittelt, daß letzterer diejenigen haßte, welche durch nachtheilige Erzählungen von seiner Frau Uneinigkeit zwischen ihnen erregen wollten, allein dies entschuldigt die Inculpatin, welche aus diesem Grunde die Anzeige unterlassen haben will, nicht, und sie würde einer noch härteren Bestrafung,

welche nach Verhältniß der Bosheit und Fahrlässigkeit
arbitrirt werden soll,

§. 81. LOC. CIT.

nicht entgehen, wenn es ausermittelt wäre, daß Inculpatin auch noch, nachdem sie die Inquisitin von ihrem geäußerten Vorsatz abzubringen suchte, die feste Ueberzeugung gehabt hätte: Inquisitin werde nichts destoweniger das Verbrechen ausführen.

Unser Antrag geht demnach dahin:

daß beyde Inquisiten, wenn selbige zum Sterben wohl bereit, mit der Strafe des Rades; und zwar die *Antonie von Lasocka* mit der Strafe des Rades von unten, und der Coinquisit *Marcell Jacubiack*, mit der Strafe des Rades von oben herab, beyde unter Schleifung zur Gerichtsstätte, vom Leben zum Tode zu bringen; –

Inculpatin *Anastasia Piotrowna* aber, mit sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen; – Erstere zwey Drittel, *Jacubiack* aber ein Drittel, und eventua-
liter beyde IN FOLIDUM, die Kosten der Untersuchung zu bezahlen schuldig, und im gleichen Verhältniß 20 Rthlr. für dies Gutachten, – Copialien und 6 Gr. Boten – wie auch 1 Rthlr. Transmissions-Gebühren der Kammer-Gerichts-Galarien-Casse postfrey zu übersenden gehalten.

Da es jedoch die unmenschliche Behandlung ihres Ehemannes war, welche die *von Lasocka* zur That reizte; sie nach ihren Religions-Grundsätzen, und dem Verlangen ihrer nächsten Verwandten, unzertrennlich mit ihm verbunden zu seyn glaubte; – auf der andern Seite keine interessirte Absicht, sondern blos der Wunsch seiner Brodtfrau, welche sein Mitleid erregt hatte, die Triebfeder der Handlung des *Jacubiack* war, und beyde das Verbrechen in ihrem 19ten Jahre begingen; so stellen wir Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anheim, die Strafe der Inquisitin insofern zu mildern:

daß sie nur mit der Strafe des Schwerdtes, als der geringsten Todesstrafe, zu belegen.

Wir stellen jedoch alles Ew. Königl. Majestät höherem Ermessen allunterthänigst anheim, und ersterben

Ew. Königl. Majestät

Berlin, den 17. März 1800

etc. etc. etc.
Die Criminal-Deputation
des Kammergerichts.

P. S.

Auch Allergnädigster etc. tragen wir unterthänigst darauf an: auf den Fall, daß die Strafe des Rades an Inquisiten vollzogen werden sollte,

der Regierung zu *Thorn* zu befehlen, den Dirigenten der Execution anzuweisen, dafür zu sorgen, daß Inquisiten auf eine, den Zuschauern unmerkliche Weise, erdrosselt werden etc. etc.

* * *

Dieser Fall zeigt uns den Unterschied zwischen der rechtlichen und moralischen Beurtheilung der Handlung. Der Mord der Ehefrau an ihrem Ehemann wäre ohne Zweifel noch moralisch schlechter gewesen, als er wirklich war, wäre erstere durch des letztern grausame Behandlung nicht so sehr dazu gereizt worden. Aber das Gesetz kann die eigenmächtige Rache nie billigen; sie ist immer der gemeinen Sicherheit nachtheilig, und nicht wie die Aeltern-, Kindes- oder Vaterlandsliebe dem Staate heilig. Wenn also auch der Staat, übrigens unrechtmäßige, Handlungen, welche durch diese edlere Triebfeder vermittelt eines unglücklichen Zusammenflusses von Umständen veranlaßt werden, milder beurtheilt, als diejenigen, welche unter andern Umständen begangen werden, so darf er doch diese Milde nie auf weniger moralisch böse Ausbrüche gemeinschädlicher Affecten und Leidschaften ausdehnen.

Anonym